

Positionierung zum Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)

Anfang Juni hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) auf den Weg gebracht. Darin enthalten sind rund 130 steuerliche Einzelmaßnahmen aus ganz unterschiedlichen Bereichen, die Anpassungen des deutschen Steuerrechts bewirken sollen. Dies betrifft insbesondere die Anpassung an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts und des BFH.

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter begrüßt den vorgelegten Entwurf und sieht insbesondere in den geplanten Anpassungen im Bereich der steuerlichen Behandlung von Bildungsleistungen, die weitreichende positive Auswirkungen auf den Fernunterricht und das Fernstudium.

Erweiterte Definition des Schul- und Hochschulunterrichts

Der neue Gesetzesentwurf erweitert die Definition des Schul- und Hochschulunterrichts. Demnach sind Aus- und Fortbildungsleistungen sowie berufliche Umschulungen nicht nur dann steuerfrei, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sondern auch, wenn sie von anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen erbracht werden.

Anerkennung von Fernlehrinstituten

Als allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen werden explizit auch Fernlehrinstitute anerkannt. „Wir freuen uns, dass unsere Branche namentlich im Gesetz berücksichtigt wird. Dies zeigt die Anerkennung der Qualität, die unsere Mitglieder mit ihren digitalen Bildungsangeboten liefern“, so Mirco Fretter, Präsident des Verbands. Diese Anerkennung fördert die Gleichstellung privater und öffentlicher Bildungseinrichtungen und schafft faire Wettbewerbsbedingungen.

Einbeziehung selbstständiger Lehrer

Besonders positiv ist die Anerkennung selbstständiger Lehrer als allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen. Dies würdigt die wichtige Arbeit freier Mitarbeiter:innen im Fernunterricht und fördert die Flexibilität und Diversität der Bildungsangebote, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernenden gerecht werden.

Berücksichtigung von EU-Rechtsprechung

Die Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist ein weiterer wichtiger Aspekt des Entwurfs. Eine präzisere Definition und steuerliche Behandlung von Unterrichtsleistungen stärkt die Rechtssicherheit und erleichtert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bildungsbereich.

Wegfall des Bescheinigungsverfahrens

Die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG sieht vor, dass eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nicht mehr erforderlich ist. Dies begrüßen wir, da die Steuerbefreiung bundeseinheitlich geregelt werden sollte. Dies reduziert Bürokratie, senkt Kosten bei betroffenen Einrichtungen und Behörden und schafft mehr Rechtssicherheit. Zudem sehen wir die Bescheinigung der Steuerfreiheit für staatlich zugelassenen Fernunterricht auch mit Inkrafttreten des JStG 2024 weiterhin durch den „Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen“ geregelt. Demnach ist lt. Artikel 2 die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (kurz ZFU) mit Sitz in Köln die für die Länder zuständige Behörde des Umsatzsteuergesetzes.

Zusammenfassend stellt der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 eine bedeutende Verbesserung für den Fernunterricht und das Fernstudium dar. Er schafft Klarheit und Gerechtigkeit in der steuerlichen Behandlung von Bildungsleistungen und unterstützt die Bemühungen der Fernstudienanbieter, qualitativ hochwertige und zugängliche Bildungsangebote für alle Lernenden zu gewährleisten. Die geplanten Maßnahmen tragen zur Förderung der Weiterbildungskultur bei und unterstützen die bundesweiten Bemühungen, die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung:

Bundesgeschäftsstelle

Tel. 030 – 767 856 970

geschaeftsstelle@fernstudienanbieter.de